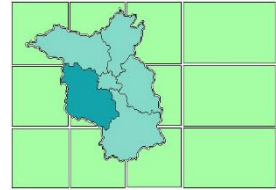


## Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



### An die Mitglieder der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

---

Bearbeiterin	Tel.	E-Mail	Az	Teltow
Frau Stöck	-14	lydia.stoeck@havelland-flaeming.de	YF06_07_p_öt	28.06.2022

## Protokoll

### Öffentlicher Teil

### der 07. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 23. Juni 2022

#### Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

<b>Anwesende Mitglieder bzw. Stellvertreter:</b>		
Boese, Melitta	Leisegang, Roland	Şahin-Schwarzweiler, Wiebke
Brückner, Uwe	Mahlow, René	Schubert, Mike
Edler, Hans-Stefan	Matz, Stefan	Schütze, Andrea
Fleischmann, Detlef	Meger, Manuel	Schwuchow, Michael
Gräning, Heiko	Mohr, Irene	Spira, Dieter
Hase, Michael	Müller, Guido	Tebling, Ralf
Herzog-von der Heide, Elisabeth	Müller, Michael	Wehlan, Kornelia
Holzschuher, Ralf	Murin, Kerstin	Zado, Torsten
Igel, Andreas	Nermerich, Elke	Zietemann, Jörg
Krumrey, Katrin	Peach, Jeanette	Zylla, Thomas
<b>Entschuldigt:</b>		
Baaske, Günter	Köhler, Marko	Schmidt, Thomas
Bartels, Norbert	Lück, Bernd	Schreiber, Holger

---

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •  
Oderstraße 65, 14513 Teltow  
Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,  
E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.  
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Broshog, Frank	Nestler, Monika	Walter, Andreas
Hustig, Ute	Pust, Christian	Scheddin, Stefan
Knape, Michael		
<b>Weitere Teilnehmer/-innen:</b>		
Besendörfer, Dr. Christian (RPS)	Lippert, Thomas (RPS)	Stöck, Lydia (RPS)
Klauber, Lutz (RPS)		

Ort: Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel  
Friedrich-Franz-Straße 19, 14770 Brandenburg an der Havel

Beginn/Ende: 16:15 Uhr / 17:15 Uhr

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

**TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 18.11.2021**

**TOP 3 Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden der Regionalversammlung**

**TOP 4 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**

Mündlicher Bericht der Planungsstelle über den Stand des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

**TOP 5 Einwohnerfragestunde**

**TOP 6 Verschiedenes**

Mitteilungen, Anfragen und Termine

### Sitzungsverlauf:

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

**Herr Schubert**, der stellvertretende Vorsitzende der Regionalversammlung, im Folgenden der stellv. Vorsitzende, eröffnet die Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming und begrüßt die anwesenden Mitglieder.

**Der stellv. Vorsitzende** stellt die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder zur 07. Sitzung der Regionalversammlung fest. Die Beschlussunterlagen waren am 08.06.2022 auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft abrufbar. Die öffentliche Bekanntmachung der Einladung sei im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 21 vom 1. Juni 2022 fristgemäß vorgenommen worden.

Er teilt weiter mit, dass nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft die ordnungsgemäß einberufene Versammlung beschlussfähig sei, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen zusammen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl von 77 Stimmen erreichen. Mit Sitzungsbeginn würden die anwesenden Mitglieder über 41 Stimmen verfügen. Davon entfielen 26 Stimmen auf die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 2

Nummer 1 und 2 RegBkPIG sowie 15 Stimmen auf Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 RegBkPIG.

Der stellv. Vorsitzende stellt daraufhin die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Weiter informiert der stellv. Vorsitzende, dass der Beratende Ausschuss für Planungsarbeit am 3. Juni 2022 zu einer Sitzung zusammengetreten sei. Gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 30.01.2020 berichtet die Ausschussvorsitzende der Regionalversammlung regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses. Aufgrund des kurzfristig festgelegten Termins der Ausschusssitzung sei eine Berücksichtigung auf der Tagesordnung nicht möglich gewesen. Es werde daher vorgeschlagen, Berichte aus der Ausschussarbeit themenbezogen bei der Behandlung der Sachthemen im jeweils betreffenden Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über vorgeschlagene Tagesordnung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 41

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

**TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 18.11.2021**

**Der stellv. Vorsitzende** bittet um Wortmeldungen zum Protokoll der Sitzung vom 18.11.2021. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bittet der stellv. Vorsitzende um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 41

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Das Protokoll wird einstimmig bestätigt.

**TOP 3 Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden der Regionalversammlung**

**Der stellv. Vorsitzende** informiert, dass der langjährige Vorsitzende der Regionalversammlung Havelland-Fläming, Herr Landrat a. D. Wolfgang Blasig, am 31.03.2022 in den Ruhestand getreten sei. Demzufolge sei für das Amt des Vorsitzenden der Regionalversammlung ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin zu wählen.

Er weist darauf hin, dass die oder der Vorsitzende der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zugleich auch als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Regionalvorstands fungiere.

Für die durchzuführende Wahl sei eine Wahlkommission zu bilden. Es werde vorgeschlagen, dass die Wahlkommission aus 2 Mitgliedern bestehe, einem Wahlleiter und einem Schriftführer. Er informiert, dass die Mitglieder der Wahlkommission in der folgenden Wahl nicht selbst gewählt werden können.

Weiter teilt er mit, dass sich vor Sitzungsbeginn Herr Guido Müller bereit erklärt habe als Wahlleiter, sowie Herr Stefan Matz als Schriftführer zur Verfügung zu stehen.

Der stellv. Vorsitzende erkundigt sich nach weiteren Vorschlägen bzw. Kandidaturen. Da keine weiteren Wahlvorschläge und Kandidaturen angezeigt werden, bittet der stellv. Vorsitzende folgenden Beschlussantrag abzustimmen:

„Die Regionalversammlung beschließt die Bildung einer zeitweiligen Wahlkommission zur Vorbereitung, Durchführung und Stimmauszählung von Wahlen auf der heutigen Sitzung. Der Wahlkommission gehören folgende Regionalräte an:

als Wahlleiter: Herr Guido Müller

als Schriftführer: Herr Stefan Matz.“

Der Vorsitzende stellt folgendes Abstimmungsergebnis fest:

Ja-Stimmen: 40

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

Der Vorsitzende stellt fest, dass damit die Wahlkommission gebildet sei und übergibt die Sitzungsleitung an den Wahlleiter, Herrn Müller.

**Der Wahlleiter** berichtet, dass Herr Landrat Marko Köhler im Vorfeld der heutigen Sitzung seine Kandidatur zur Wahl als Vorsitzender der Regionalversammlung erklärt habe.

Herr Landrat Köhler sei wegen anderer dienstlicher Verpflichtungen heute an der Sitzungsteilnahme gehindert und daher nicht anwesend. Eine schriftliche Erklärung seiner Kandidatur liege jedoch vor. Herr Köhler habe auch schriftlich erklärt, im Fall einer erfolgreichen Wahl diese anzunehmen.

Der Wahlleiter bittet um weitere Vorschläge oder Kandidaturen.

Es werden keine weiteren Wahlvorschläge oder Kandidaturen angezeigt.

Damit sei Landrat Marko Köhler der einzige Kandidat.

Der Wahlleiter erklärt, dass nach § 39 Absatz 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die geheime Wahl vorgeschrieben ist. Abweichungen könnten vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

Der Wahlleiter fragt, ob beantragt werde, die Wahl offen abzuhalten. Der Antrag wird aus den Reihen der Regionalräte/Regionalrätinnen gestellt.

Bei der **Abstimmung über eine offene Wahl** stellt der Wahlleiter fest, dass die offene Wahl einstimmig beschlossen wird und daher in offener Abstimmung gewählt werden könne.

Er stellt daraufhin folgenden Wahlantrag:

Wer für die Wahl von Herrn Landrat Marko Köhler zum Vorsitzenden der Regionalversammlung ist, den bitte ich um das Erheben der Stimmkarte.

Der Wahlleiter stellt folgendes Abstimmungsergebnis fest:

Ja-Stimmen: 41

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Der Wahlleiter stellt fest, dass Herr Marko Köhler damit einstimmig zum Vorsitzenden der Regionalversammlung gewählt ist und gratuliert Herrn Köhler zur Wahl.

#### **TOP 4 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**

**Der stellv. Vorsitzende** erinnert, dass die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 18. November 2021 den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt und beschlossen habe das öffentliche Beteiligungs- und Auslegungsverfahren nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen. Die öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens sei im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 8 vom 2. März 2022 erfolgt.

Der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit seiner Begründung, den ergänzenden Unterlagen sowie dem Umweltbericht hätten in der Zeit vom 10. März 2022 bis einschließlich 10. Mai 2022 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Regionalen Planungsstelle öffentlich ausgelegen. Den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen sei mit Schreiben vom 08.02.2022 Gelegenheit gegeben, zu den Auslegungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endete am 9. Juni 2022. Insgesamt seien bei der Regionalen Planungsstelle über 600 Stellungnahmen eingegangen.

Der stellv. Vorsitzende bittet den Planungsstellenleiter Herr Klauber um einen Sachvortrag.

**Herr Klauber** unterstützt seinen Sachvortrag mit einer visuellen Präsentation (als Anlage beigelegt). Er informiert die Mitglieder der Regionalversammlung eingangs darüber, dass im Rahmen des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in der Zeit vom 10. März bis zum 9. Juni 2022 insgesamt 632 Stellungnahmen eingegangen seien. Die Anzahl der Stellungnahmen bliebe damit zwar erheblich hinter derjenigen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 zurück, das Material sei insgesamt jedoch sehr umfangreich. Von den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und juristischen Personen des privaten Rechts seien 218 Stellungnahmen entgegengenommen worden. Darüber hinaus hätten sich Bürgerinnen und Bürger mit insgesamt 414 Stellungnahmen am Verfahren beteiligt. Einige öffentliche Stellen hätten Fristverlängerungen beantragt, weswegen weitere Stellungnahmen noch erwartet würden. Das betreffe unter anderem die Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam und des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg. Aufgrund des Sachverhalts, dass über die Hälfte der Stellungnahmen in den letzten drei Tagen der Beteiligungsfrist eingegangen seien, sei es der Planungsstelle noch nicht möglich gewesen, die Stellungnahmen vollständig zur Kenntnis zu nehmen. Das umfangreiche Material sei jedoch zumindest cursorisch gelesen worden. Auf der Grundlage dieses ersten Eindrucks ließen sich bereits allgemeine und zusammenfassende Aussagen über vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken treffen. Es sei bei den nachfolgenden Ausführungen jedoch zu berücksichtigen, dass nur ein vorläufiger und unvollständiger Überblick mitgeteilt werde. Alle Feststellungen erfolgten daher unter diesem Vorbehalt.

Ein großer Teil der Stellungnahmen habe den Wunsch von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zum Inhalt, ihre Grundstücke für die Errichtung von Windenergie- bzw. von Solarenergieanlagen nutzen zu können. Dieser Wunsch werde auch von einer größeren Zahl von Unternehmen geäußert, die sich dabei auch auf bereits abgeschlossene Nutzungsverträge berufen würden.

Weiter hätte ein größerer Anteil von Stellungnahmen Bedenken gegen die Festlegung des Vorbehalts- und des Vorranggebiets Rohstoffsicherung „Fresdorfer Heide“ zum Gegenstand.

Wie schon im Verfahren zum Vorgängerplan hätten sich auch diesmal Menschen allgemein kritisch zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Umweltauswirkungen geäußert. Ein weiterer Kritikpunkt sei, dass für den Betrieb der Windenergieanlagen kein ausreichendes Windpotenzial vorhanden sei, bzw. dass das Windpotenzial durch die Regionale Planungsgemeinschaft fehlerhaft bewertet werde. Zu verschiedenen Windeignungsgebieten seien auch ortsbezogene Hinweise und Bedenken mitgeteilt worden, so insbesondere in Bezug auf den Arten-, Biotop- und Waldschutz.

Herr Klauber gibt im Weiteren zusammenfassende Einschätzungen zu den Festlegungen der Kapitel 1 „Siedlung“ und 2.1 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ des Regionalplanentwurfs (Anlage Folien 4 bis 6) ab. Zum Kapitel 2.2 Windenergienutzung führt er fortfahrend aus, dass neben einer Vielzahl von Anregungen, mehr Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, auch Kritik am Planungskonzept vorgebracht worden sei. Das betreffe insbesondere die Festlegung der Tabuzonen zu Siedlungsgebieten, den Ausschluss der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten sowie das Kriterium des 5-km-Mindestabstands zwischen Windeignungsgebieten. Weiter gäbe es zu den Windeignungsgebieten zahlreiche ortsbezogene Hinweise. Vergleichsweise häufig werde kritisiert, dass in den Hauptflugkorridoren der Großtrappe keine Windeignungsgebiete festgelegt würden.

Insbesondere von Seiten der an der Errichtung von Windenergieanlagen interessierten Eigentümer- und Eigentümerinnen sowie Unternehmen, werde auch die Einschätzung vertreten, dass es mit dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans nicht gelungen sei, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen (Anlage Folie 9). Herr Klauber verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Gewährleistung des substantiellen Raumangebots für die Aufrechterhaltung des Planungskonzepts und die Tragfähigkeit der Abwägungsentscheidungen von entscheidender Bedeutung sei. Ob mit dem aktuellen Planentwurf ein substantielles Raumangebot tatsächlich schon erreicht worden sei, müsse unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen erneut geprüft werden. Voraussichtlich seien dabei auch bereits angekündigte Aktivitäten der Bundesregierung zur Steigerung des Flächenangebots für Windenergieanlagen von Bedeutung.

Herr Klauber hebt im Weiteren noch einmal hervor, dass beim Thema Rohstoffsicherung der Schwerpunkt erkennbar sei, dass insbesondere Bürgerinnen- und Bürger Kritik an den Festlegungen zum Rohstoffgebiet „Fresdorfer Heide“ zum Gegenstand Ihrer Stellungnahmen gemacht hätten.

Er teilt weiter mit, dass unter den eingangs erläuterten Vorbehalten eingeschätzt werden könne, dass die Planungsabsicht und das Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft überwiegend und grundsätzlich akzeptiert würden. Es gäbe aber auch Kritik am Planungskonzept, insbesondere in Bezug auf die Festlegung der für die Vorrangwürdigkeit maßgeblichen Ackerzahl. Kritisiert werde weiter, der Ausschluss von Aufforstungen sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Vorranggebiete Landwirtschaft. Einige Stellungnahmen würden sich auch kritisch mit der Agri-PV auseinandersetzen.

In einem vorläufigen Fazit fasst Herr Klauber zusammen, dass der Planungsstelle viele ortsbezogene Hinweise, Anregungen und Bedenken mitgeteilt worden seien, die im Einzelnen erfasst und geprüft werden müssten. Darüber hinaus sei eine Überprüfung der Planungskonzepte Windenergie und Landwirtschaft erforderlich.

Der Fortgang des Aufstellungsverfahrens sei voraussichtlich aber auch von sich verändernden Rahmenbedingungen abhängig.

Auf Aufforderung durch den Vorsitzenden teilt Herr Klauber dazu weiter mit:

Hinsichtlich der Veränderungen des Rechtsrahmens sei insbesondere das bereits in Kraft getretene Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz vom 20. Mai 2022 von Bedeutung. Weiter seien eine Reihe von Gesetzesänderungen mit dem sogenannten „Osterpaket“ der Bundesregierung bereits beschlossen. Eine Änderung des Raumordnungsgesetzes und ein Wind-an-Land-Gesetz seien in Vorbereitung.

Herr Klauber stellt fortfahrend zunächst die aus Sicht der Regionalplanung wichtigsten Regelungen des Windenergieanlagenabstandsgesetzes vor. Insbesondere teilt er die Einschätzung der Planungsstelle mit, dass die Tatbestände des § 2 Absatz 2 des Gesetzes auf den Entwurf des

Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht zutreffen würden und daher die Mindestabstände nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes auch bei der weiteren Bearbeitung des aktuellen Entwurfs des Regionalplans berücksichtigt werden müssten. Daher ergäbe sich die Frage, ob der Abstand von 1000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortslagen als harte Tabuzone in das Planungskonzept einzuordnen sei. Nach Einschätzung der Planungsstelle sei diese Frage zu bejahen. Die Gemeinsame Landesplanungsbehörde vertrete jedoch nicht diese Auffassung.

Bei der Annahme, dass der 1000-Meter-Abstandsbereich als harte Tabuzone zu bewerten wäre, sei es aufgrund des Abwägungsgebots erforderlich, die weichen Tabuzonen zu Siedlungsgebieten unter Berücksichtigung des nun gesetzlich vorgegebenen Mindestabstands zu überprüfen (Anlage Folie 17). Da der weiche Tabubereich nur noch 100 Meter betragen würde, sei auch zu erwägen, auf die Festlegung einer weichen Tabuzone zu verzichten. Aufgrund der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Wertung, dass der Mindestabstand von 1000 Metern nur auf im Zusammenhang bebaute Ortslagen anzuwenden sei, wäre auch die Anwendung des Kriteriums, dass bereits bei einer Gruppe von fünf Wohnhäusern der gleiche Mindestabstand wie bei Siedlungsgebieten angewendet wird, zu prüfen und gegebenenfalls zu rechtfertigen. Weiter sehe sich die Planungsstelle vor die Aufgabe gestellt, die im Zusammenhang bebauten Ortslagen im Regionsgebiet zu ermitteln, was in jedem Fall einen erheblichen Arbeitsaufwand bewirken würde, der ohne die Unterstützung anderer Behörden kaum geleistet werden könne. Eine konkrete Lösung dafür, wie die im Zusammenhang bebauten Ortslagen korrekt und effizient im gesamten Regionsgebiet ermittelt werden könnten, sei gegenwärtig noch nicht erkennbar.

Im Zusammenhang mit dem Windenergieanlagenabstandsgesetz sei durch den Landtag auch ein Erschließungsantrag der Fraktionen der Regierungskoalition angenommen worden. Darin werde klargestellt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorangetrieben werden solle und die dafür notwendige Flächenverfügbarkeit zu vergrößern sei. Für den Entwurf des Regionalplans sei weiter die Aufforderung an die Landesregierung von Bedeutung, die Kriterien für die planerische Steuerung der Windenergienutzung landesweit zu harmonisieren und die Vorgabe zu treffen, dass zukünftig die „Planungskategorie Vorranggebiet“ zu verwenden sei. Nach Einschätzung der Planungsstelle wäre eine Änderung der verwendeten Plankategorie eine wesentliche Planänderung. Es könne jedoch zunächst angenommen werden, dass auch mit diesem Planungsinstrument ein ähnliches Planergebnis erzielt werden könne. Voraussichtlich wären aber höhere Anforderungen an die Abwägung im Einzelfall zu stellen. Eine genauere Prüfung sei noch vorzunehmen.

Fortfahrend gibt Herr Klauber einen Überblick über die mit dem sogenannten „Osterpaket“ der Bundesregierung geänderten Gesetze (Anlage Folie 20). In Bezug auf die räumliche Planung sei insbesondere die Absicht, die Schutzbereiche um Funknavigationsanlagen zu verringern, von Bedeutung. Allerdings hätte die beabsichtigte Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den aktuellen Planungsstand des Entwurfs des Regionalplans.

Weiter stellt Herr Klauber wesentliche Inhalte des Eckpunktepapiers des Bundesumwelt- und des Bundeswirtschaftsministeriums zur Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land vom 4. April 2022 vor (Anlage Folie 22). Er teilt mit, dass der Planungsstelle zur Umsetzung dieser Maßnahmen noch keine Gesetzgebungsverfahren bekannt seien und dass solche auch nicht unmittelbar erwartet würden.

Der Planungsstelle sei hingegen bereits ein Entwurf zur Änderung des Raumordnungsgesetzes bekannt, mit dem unter anderem der Wegfall der Planungskategorie Eignungsgebiet geregelt werden solle (Anlage Folie 23). Er verweist auf die zuvor im Zusammenhang mit dem Erschließungsantrag des Brandenburger Landtags vorgenommenen Einschätzungen.

Weiter teilt Herr Klauber mit, dass vor kurzem auch ein Entwurf eines Wind-an-Land-Gesetzes bekannt geworden sei, mit dem die Bundesregierung das Ziel verfolge, gesetzlich zu regeln, dass

mindestens 2 Prozent des Bundesgebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen müssten. Das Gesetz würde den Rechtsrahmen für die planerische Steuerung der Windenergienutzung wesentlich verändern und wäre somit auch für den Fortgang des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan von erheblicher Bedeutung. Es könne jedoch noch nicht eingeschätzt werden, ob das Gesetz in der vorliegenden Entwurfsfassung in Kraft treten werde und wann das der Fall sein könnte. Nach Einschätzung der Planungsstelle könne daher zunächst der weitere Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens abgewartet werden.

Abschließend fasst Herr Klauber zusammen:

Der Planentwurf sei zu überarbeiten. Für die Kapitel Siedlung, Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung werde die Planungsstelle den ortsbezogenen Änderungsbedarfs aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen ermitteln und Änderungsvorschläge erarbeiten. Das Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung müsse überprüft und wegen der veränderten Rechtslage voraussichtlich auch geändert werden.

Im Übrigen werde die Planungsstelle die zum Thema Windenergienutzung vorgebrachten Einwendungen mit dem Ziel auswerten, das Flächenangebot für die Windenergienutzung im Ergebnis zu erhöhen.

Er teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Mitglieder des Ausschusses für Planungsarbeit bereits in der Ausschusssitzung am 03.06.2022 über den Stand der zuvor dargestellten Sachverhalte informiert worden seien. In Ergebnis der Beratung hätten die Ausschussmitglieder mehrheitlich die Empfehlung beschlossen, auf Grundlage der zu erwartenden Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Prüfung der im Regionalplanentwurf festgelegten Flächen der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung im Hinblick auf den 5-km-Mindestabstand und Splittersiedlungen vorzunehmen und auch Randbereiche der Landschaftsschutzgebiete in die Prüfung einzubeziehen. Dieser Empfehlung werde die Planungsstelle nachkommen.

Aufgrund des erkennbaren Interesses im Kreis der Mitglieder der Versammlung setzt Herr Klauber auf Aufforderung durch den Vorsitzenden mit folgenden Ausführungen zum Entwurf des Wind-an-Land-Gesetzes fort:

Das Wind-an-Land-Gesetz beinhalte drei in Artikel gefasste Teile: den Erlass eines neuen Windflächenbedarfsgesetzes, Änderungen des Baugesetzbuches sowie Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Für die räumliche Planung seien vor allem die ersten beiden Artikel von Bedeutung. Mit dem Windflächenbedarfsgesetz würden für alle Bundesländer verbindliche Vorgaben festgesetzt, welchen Anteil des Landesgebiets sie für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zu bestimmten Stichtagen ausweisen müssten. Es würden Ziele für die Stichtage 31.12.2026 und 31.12.2032 vorgegeben. Für das Land Brandenburg würden diese – im Gesetzentwurf als „Windflächenbeitragswerte“ bezeichnete – Vorgaben 1,8 bzw. 2,2 Prozent betragen. Die Länder könnten entscheiden, ob sie die erforderlichen Flächen selbst durch landesweite Raumordnungspläne ausweisen oder ob sie die Ausweisung regionalen oder kommunalen Planungsträgern übertragen. Im zweiten Fall seien die Länder verpflichtet, regionale oder kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für diese Entscheidungen sei den Ländern eine Frist bis zum 1. Juni 2024 gesetzt.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches werde die Ausschlusswirkung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB aufgehoben. Rechtswirksame Raumordnungs- und Flächennutzungspläne behielten ihre Ausschlusswirkung längstens bis zum 31.12.2026. Würden die den Ländern zugewiesenen Flächenziele für die Windenergienutzung bis zum festgesetzten Stichtag erreichen, richte sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der ausgewiesenen Gebiete nach § 35 Absatz 2 BauGB. Für den Fall, dass von den Ländern regionale oder kommunale



Teilflächenziele festgelegt wurden, trete diese Wirkung mit dem Erreichen des Teilflächenziels im jeweiligen Teilgebiet ein.

Für die mit dem Regionalplan zu treffenden Entscheidungen über die Festlegung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bedeute dies, dass nach einem Inkrafttreten des Gesetzes durch das Land Brandenburg zunächst die zuvor benannten Entscheidungen getroffen werden müssten. Entscheide das Land, die Ausweisung der Flächen für die Windenergienutzung weiter wie bisher den Regionalen Planungsgemeinschaften zu übertragen, müsste das Land den Regionen bis spätestens zum 1. Juni 2024 Teilflächenziele zuweisen. Die Regionale Planungsgemeinschaft wäre danach verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2026 mindestens das für diesen Stichtag geltende regionale Teilflächenziel zu erreichen. Werde bis dahin kein Regionalplan beschlossen, der Flächen für die Windenergienutzung im Umfang des maßgeblichen Teilflächenziels festlegt, richte sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im gesamten Regionsgebiet nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs.

**Der Vorsitzende** eröffnet die Aussprache und bittet um Wortmeldungen.

**Herr Holzschuher** äußert die Annahme, dass mit dem im Verfahren befindlichen Regionalplan bereits das Erreichen des Flächenbeitragswert für den Stichtag 31.12.2032 anzustreben sei.

**Herr Igel** fragt, ob die dargestellte Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis führe, dass ein zweiter Entwurf des Regionalplans zu beschließen und auszulegen sei.

Auf Aufforderung durch den Vorsitzenden antwortet **Herr Klauber**, dass es nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle allein aufgrund des in Kraft getretenen Windenergieanlagenabstandsgesetzes erforderlich sei, eine erneute öffentliche Beteiligung und Auslegung eines geänderten Planentwurfs vorzunehmen. Folge man der Einschätzung der Planungsstelle, dass die 1000-Meter-Abstandsbereiche zu den im Zusammenhang bebauten Ortslagen als harte Tabuzonen zu bewerten seien, bewirke dieser Sachverhalt eine wesentliche Planänderung und führe daher zur Erforderlichkeit eines erneuten öffentlichen Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens.

In Bezug auf die von Herrn Holzschuher mitgeteilte Annahme, stellt Herr Klauber fest, dass es der Gesetzgeber der Entscheidung des jeweiligen Planungsträgers überlassen habe, den Flächenbeitragswert zum Stichtag 31.12.2032 auch schon zum 31.12.2026 zu erreichen. Darüber hätte daher im weiteren Verfahren die Regionalversammlung zu entscheiden.

## **TOP 5    Einwohnerfragestunde**

**Der stellv. Vorsitzende** teilt den Anwesenden mit, dass bei der Planungsstelle keine Anfragen zur Einwohnerfragestunde eingegangen seien. Fragen müssen gemäß § 8 Absatz 7 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming mindestens sieben Arbeitstage (Posteingang bei der Regionalen Planungsstelle) vor der Sitzung dem oder der Vorsitzenden schriftlich zugeleitet werden.

Auf Bitte eines Gastes wird nach Abstimmung der Mitglieder (37 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 2 Nein-Stimmen) eine Abweichung von der Hauptsatzung gewährt und der Redebeitrag zugelassen.

Der Fragesteller stellt sich als Ralf Krombholz vor. Er sei Stadtverordneter der Stadt Brandenburg an der Havel. Er führt eingangs aus:

Bei der Vorbereitung des Regionalplanentwurfs habe die Regionale Planungsgemeinschaft für die neu aufgenommenen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte die Belegenheitskommunen im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung angehört.

In den dazu veröffentlichten Unterlagen sei zu lesen, dass die Stadt Brandenburg an der Havel mit Datum vom 3. Februar 2021 der Ausweisung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Paterdamm angeblich zugestimmt habe und die Ausweisungsabsicht außerordentlich begrüße.

Er könne dies nicht bestätigen. Die zitierte Stellungnahme der Stadt sei durch einen Beschluss der Gemeindevertretung nicht legitimiert.

Der Oberbürgermeister wäre seines Erachtens nicht befugt eine solche Stellungnahme im Namen der Stadt Brandenburg ohne Beschluss der Stadtverordnetenversammlung abzugeben, da es sich bei der Willensbekundung der Stadt Brandenburg an der Havel nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 54 unserer Kommunalverfassung handele, sondern um die Zuständigkeit der Gemeindevertretung nach § 28 Kommunalverfassung. Die Aufnahme eines großflächigen Industriegebietes in den Regionalen Entwicklungsplan sei keine Lappalie.

**Herr Kromholz fragt:** Welche Relevanz messe die Regionale Planungsgemeinschaft der Verwaltungsstellungnahme zu, obwohl diese keine Willensbekundung der Gemeindevertretung sei.

**Der stellv. Vorsitzende** stellt fest, dass die Frage ohne genauere Prüfung nicht beantwortet werden könne. Er stellt weiter fest, dass der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel an der Sitzungsteilnahme gehindert und daher nicht anwesend sei. Somit könne er auch nicht zu den vorgebrachten Sachverhalten Stellung nehmen. In Übereinstimmung mit der Hauptsatzung erfolge die Beantwortung einer nicht erledigten Frage schriftlich. Es werde darum gebeten, die Frage nachträglich schriftlich bei der Planungsstelle einzureichen.

## **TOP 6    Verschiedenes**

Es wird mitgeteilt, dass der geplante Termin der Sitzung der Regionalversammlung im November verschoben werden müsse. Voraussichtlich werde die nächste Sitzung am 17.11.2022 stattfinden. Die Planungsstelle werde die Mitglieder der Regionalversammlung so früh wie möglich mit einer E-Mail informieren.

---

Marko Köhler  
Vorsitzender der Regionalversammlung

---

Lydia Stöck  
für das Protokoll

Anlage: Präsentation zum TOP 4 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

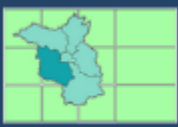


## Stand des Beteiligungsverfahrens (20.06.2022)

In der Zeit vom 10. März bis zum 9. Juni bestand die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

Eingegangene Stellungnahmen:

	Anzahl der Stellungnahmen
Öffentliche Stellen und juristische Personen des Privatrechts	218
Bürgerinnen und Bürger	414
<b>Gesamt</b>	<b>632</b>



## Stand des Beteiligungsverfahrens

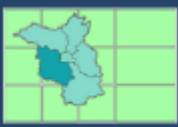
### Landkreise und kreisfreie Städte

(in der Region HF)

- Landeshauptstadt Potsdam  
(Fristverlängerung bis 24.06.2022)

### Landesbehörden Brandenburg

- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
(Fristverlängerung bis 08.07.2022)
- Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg



## Stand des Beteiligungsverfahrens

### Bürger und Bürgerinnen

- **Eigentümer(-innen)** möchten ihr Grundeigentum für Errichtung von Windenergieanlagen oder Photovoltaikanlagen nutzen bzw. haben ein Interesse am Repowering bestehender Windenergieanlagen
- **Unternehmen** beabsichtigen die Errichtung von Windenergieanlagen oder von Photovoltaikanlagen oder haben ein Interesse am Repowering bestehender Windenergieanlagen
- **Bürger(-innen)/Anwohner(-innen) äußern**
  - Bedenken gegen das Vorrang- und das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung „**Fresdorfer Heide**“
  - **allgemeine Bedenken gegen den Ausbau der Windenergienutzung**
    - nicht ausreichendes Windpotenzial
    - schädliche Auswirkungen von Lärm und Infraschall
    - Waldinanspruchnahme
  - Einwände und Hinweise zu einzelnen Windeignungsgebieten (Artenschutz, besondere Waldstrukturen u. a.)



## 1.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung

- Planungsabsicht und Planungskonzept werden überwiegend akzeptiert und teilweise unterstützt
- Vielzahl von Änderungsvorschlägen
- Hinweise auf kommunale Planungen



## 1.2 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

- **Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne**
  - Eignung wird infrage gestellt (Bahnanbindung)
  - Waldinanspruchnahme wird kritisiert
  - Hinweise auf ungeklärte Sachverhalte zur Wasserversorgung und zu möglichen Auswirkungen auf die Wasserressourcen
  - Hinweise auf Niststätten und das Vorkommen von Wildtieren
- **Jüterbog-Forst Zinna**
  - Eignung wird infrage gestellt (Flächengröße, straßen- und bahnseitige Erschließung)
  - artenschutzrechtliche Konflikte (Fledermäuse, Niststätten, Amphibien)
  - Natura-2000-Verträglichkeit



## 2.1 Vorbeugender Hochwasserschutz

- vergleichsweise wenige Anregungen, Hinweise oder Bedenken
- Festlegungsabsicht und Planungskonzept werden überwiegend akzeptiert
- ortsbezogene Hinweise





## 2.2 Windenergienutzung

### Kritik am Planungskonzept

- unzureichendes **Windpotenzial** bzw. fehlerhafte Bewertung des Windpotenzials
- **Siedlungsabstände**
  - Ermittlung der harten Tabuzonen (Methode, Grundlagen)
  - Ermessensausübung bei der Festlegung der weichen Tabuzonen
- **Landschaftsschutzgebiete** nicht als weiche Tabuzone festlegen.
- kein Ausschluss in den **Hauptflugkorridoren der Großtrappe**
- kein Ausschluss in den Schutzbereichen der **Tierökologischen Abstandskriterien**
- Anwendung des **5-km-Mindestabstandskriteriums** zwischen Windeignungsgebieten
  - nicht gerechtfertigt, nicht ausreichend begründet
  - weitere Abweichungen im Einzelfall zulassen
- Umgang mit der **kommunalen Bauleitplanung** (vermeintliche „Übernahme“ der Ergebnisse der Flächennutzungsplanung)



## 2.2 Windenergienutzung

### Ortsbezogene Hinweise

- zum Artenschutz (Nistplätze, Fledermäuse)
- zum Biotopschutz
- zur Waldstruktur
- zu den Siedlungsabständen (Siedlungsbestand)
- zur kommunalen Bauleitplanung
- zu beabsichtigten und begonnenen Genehmigungsantragsverfahren



## 2.2 Windenergienutzung

### Kritik: kein substanzielles Raumangebot

- Berufung auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 23.05.2019 nicht ausreichend
- Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg werden nicht erreicht.
- Ziele der Energiestrategie der Landes sind nicht (mehr) ausreichend.
- **Initiativen der Bundesregierung zur Steigerung des Flächenangebots für Windenergieanlagen („Osterpaket“, „Sommerpaket“)**



## 2.3 Rohstoffsicherung

- **Ablehnung des Vorrang- und des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung „Fresdorfer Heide“**
- Waldinanspruchnahme
- Schutz der Wasserressourcen
- Angemessenheit in Bezug auf den Bedarf
- Absichten PV-Anlagen bzw. Windenergieanlagen zu errichten
- Ansprüche aufgrund von Bergrecht
- Hinweise auf Ablagerungen



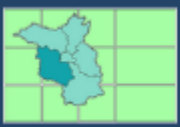
## 2.4 Vorrangflächen Landwirtschaft

- Planungsabsicht und Planungskonzept werden überwiegend und grundsätzlich akzeptiert.
- **Kritik am Planungskonzept**
  - Maßgebliche Ackerzahl von 24 ist zu gering bzw. zu hoch, nicht ausreichend begründet
  - Kriterien sind nicht ausreichend geeignet, um zwischen ertragreichen/ertragsstabilen Standorten und ertragsarmen/ertragsunsicheren Standorten zu unterscheiden
  - Berücksichtigung von Berechnungsflächen
- **Kritik an den Festlegungen**
  - Ausschluss von Aufforstungen
  - Ausschluss von Ausgleichs- und Ersatzflächen
  - Agri-PV ist nicht realisierbar bzw. unwirtschaftlich
  - Überschreitungsmöglichkeit um 25% im Umgebungsbereich von Autobahnen und Schienenwegen



## Vorläufiges *Fazit*

- **Sehr umfangreiches Material**
  - Vielzahl zu prüfender (ortsbezogener) Sachverhalte
- **Planungskonzepte Windenergienutzung und Landwirtschaft** sind anhand der Einwendungen zu überprüfen
- Auswirkungen von **veränderte Rahmenbedingungen** insbesondere in Bezug auf die Windenergienutzung sind zu prüfen



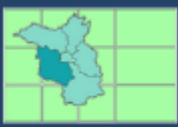
## Veränderung von Rahmenbedingungen



## Veränderung von Rahmenbedingungen:

- **Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022**
- Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Landtags Brandenburg „Ausbau Erneuerbarer Energien deutlich steigern und Akzeptanz erhöhen“ vom 18. Mai 2022
- „Osterpaket“ der Bundesregierung
- Eckpunktepapier(BMUV und BMWK): Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land vom 4. April 2022
- Änderung des Raumordnungsgesetzes
- Windenergie-an-Land-Gesetz





## Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022

### § 1

#### Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674, 677) geändert worden ist, findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen **Mindestabstand von 1000 Metern** zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden **in Gebieten mit Bebauungsplänen** (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb **im Zusammenhang bebauter Ortsteile** (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Satz 1 gilt nicht, sofern in den dort genannten Gebieten Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind.

(2) Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zur nächstgelegenen Gebäudekante der Hauptanlage eines Wohngebäudes im Sinne des Absatzes 1.

(3) **Die Landesregierung wird verpflichtet, den** in Absatz 1 festgelegten **Mindestabstand unverzüglich** durch Rechtsverordnung **anzupassen**, wenn und **soweit dies zur Umsetzung bundesgesetzlicher Bedarfsvorgaben zu Flächenbeitragswerten** für Windenergie an Land **erforderlich ist**.



## Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022

### § 2

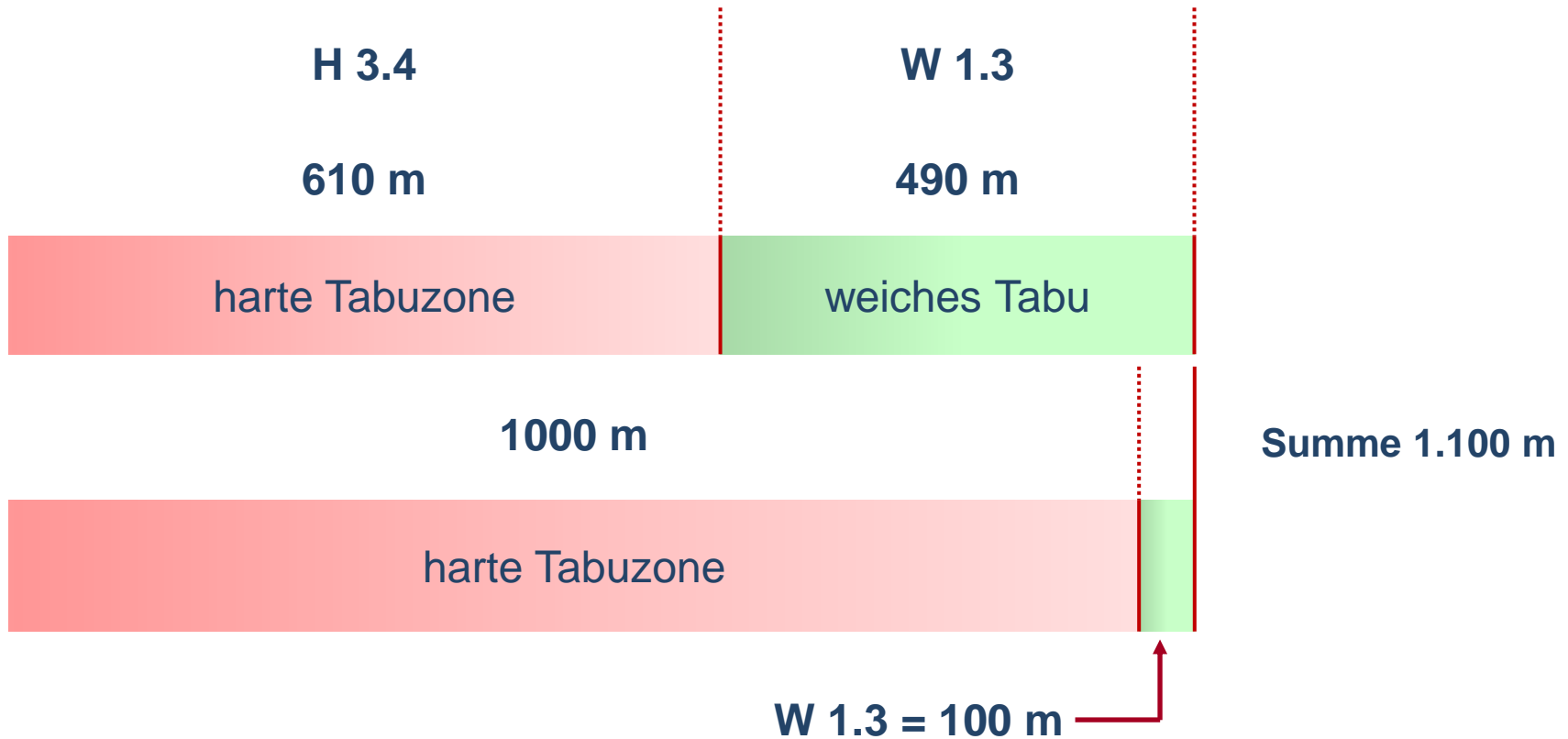
#### Übergangsregelungen

(1) § 1 Absatz 1 gilt nicht innerhalb eines Gebietes für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie, das in einem bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam gewordenen Flächennutzungsplan mit den Wirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs dargestellt worden ist.

(2) **Innerhalb von in Regionalplänen festgelegten Eignungsgebieten** für Vorhaben der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs gilt § 1 Absatz 1 nicht, wenn die Regionalversammlung die **öffentliche Auslegung** der in § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung genannten Planunterlagen **vor dem 30. November 2021 beschlossen** hat.



## Ist der entprivilegierte Bereich nach § 1 Absatz 1 BbgWEAAbG eine harte Tabuzone?



- **Wie können die im Zusammenhang bebauten Ortslagen ermittelt werden?**
- **5-Wohngebäude-Kriterium?**



### Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Landtags Brandenburg „Ausbau Erneuerbarer Energien deutlich steigern und Akzeptanz erhöhen“ vom 18. Mai 2022

5. Der Landtag ist sich bewusst, dass die Bundesregierung eine Änderung des Raumordnungsgesetzes im Hinblick auf den Ausbau von Windkraftanlagen an Land plant, um diesen insgesamt mehr Raum zu geben. Diesen Prozess begleitet das Land konstruktiv. Die Regionalplanung **soll bis spätestens Ende 2022** unter Beachtung folgender Punkte überarbeitet werden:

- **Vorgabe** für die Regionalen Planungsgemeinschaften, die im Raumordnungsgesetz vorgesehene **Planungskategorie „Vorranggebiete“ zu nutzen**
- **Landesweite Harmonisierungen der Kriterien** zur Vereinfachung der planungsrechtlichen Anforderungen für eine wirksame Konzentrationsplanung. Hierbei sind insbesondere durch normative Ausgestaltung und Vereinfachung auf Bundesebene (Substanzgebot und harten und weichen Tabuzonen) Rechnung zu tragen.



## Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Landtags Brandenburg „Ausbau Erneuerbarer Energien deutlich steigern und Akzeptanz erhöhen“ vom 18. Mai 2022

6. Um den erforderlichen **Ausbau erneuerbarer Energien** insgesamt voranzutreiben, bedarf es eines zielgerichteten Vorgehens auf verschiedenen Ebenen unter Einbindung aller maßgeblichen Akteure in Bund, Land und Kommunen. Die Landesregierung wird aufgefordert, den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien administrativ sicherzustellen. Nur mit einem Zusammenwirken kann dem Ausbau die dringend erforderliche Dynamik verschafft werden. Dabei muss es zentral darum gehen, die **Flächenverfügbarkeit** zu **erhöhen** sowie Planungs- und Genehmigungsprozesse zu verkürzen.

- Erleichterung der Planung und Errichtung von **Windkraftanlagen in den Randbereichen von Landschaftsschutzgebieten** sowie soweit notwendig **innerhalb von Landschaftsschutzgebieten**
- Entwicklung **abschließender bundeseinheitlicher Kriterien für den Artenschutz** (Stichwort tierökologische Abstandskriterien), mit dem Ziel auch darüber die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen



## „Osterpaket“

### Welche Gesetze werden angepasst?

- Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG),
- das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
- das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG),
- das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und
- weitere Gesetze und Verordnungen im Energierecht.

**Maßnahmenpapier vom 5. April 2022** Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und **Belange von Funknavigationsanlagen und Wetterradaren** miteinander vereinbart werden (**im ersten Halbjahr 2022 abzuschließen**)

- **Verringerung des Anlagenschutzbereichs von 15 km auf ca. 7 km (DVOR Kladorf)**
- geringere Systemtoleranz
- Anhebung der Stöbergrenze (DVOR)
  - neue Methode zu Bestimmung der Vorbelastung,
  - neue Formel zur Berechnung von Störungen an CVOR-Anlagen



## Neufassung § 2 EEG:

### „§ 2

#### Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen **liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, **sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden**. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“

(Artikel 1 Nummer 2 des Entwurfs eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor)



## Eckpunktepapier(BMUV und BMWK): Beschleunigung **des naturverträglichen Ausbaus** der Windenergie an Land vom 4. April 2022

### 1. Standardisierung der Signifikanzprüfung (Artenschutz)

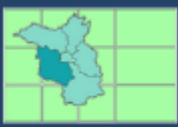
Es sollen erstmals im Bundesnaturschutzgesetz **bundeseinheitliche gesetzliche Standards eingeführt werden**, um zu prüfen, ob sich durch die Errichtung einer Windenergieanlage das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Vögel signifikant erhöht.

### 2. Artenschutzrechtliche Ausnahme

Die **artenschutzrechtliche Ausnahme für die Genehmigung von Windenergieanlagen** an Land wird konkretisiert. Liegen die dafür festgelegten Anforderungen vor, ist eine Ausnahme zukünftig ohne behördliches Ermessen zu erteilen. **Der Ausnahmegrund liegt in der Regel vor.**

(...)





## Änderung des Raumordnungsgesetzes

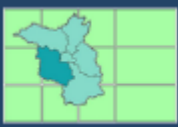
Das Planungsinstrument **Eignungsgebiet** (§ 7 Absatz 3 Nummer 3 und 4 ROG) **entfällt**.

### Neue Regelungen:

„**Wird** in Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion **substanziell Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist.**“

„Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung nach Satz 3 erfolgt auf der Grundlage eines **gesamträumlichen Planungskonzepts** der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für die Nutzung oder Funktion nach Satz 3 ausgeschlossen, **ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich.**“

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (2. ROGÄndG),  
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Stand 31. Mai 2022



Suchbegriff eingeben

10.06.2022 **GESETZGEBUNGSVERFAHREN** Erneuerbare Energien

## Entwurf der Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz zur gesetzlichen Umsetzung des 2-Prozent-Flächenziels für die Windenergie an Land aus dem Koalitionsvertrag

Referentenentwurf

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat die Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf der Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz zur gesetzlichen Umsetzung des im Koalitionsvertrag festgelegten 2-Prozent-Flächenziels für die Windenergie an Land eingeleitet. Das Wind-an-Land Gesetz ist ein zentraler Baustein bei der weiteren Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land. Wesentlicher Regelungsinhalt ist hierin die gesetzliche Umsetzung der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag, dass 2 Prozent der Landesflächen für die Windenergie an Land zur Verfügung gestellt werden sollen.

Beim vorliegenden Entwurf der Formulierungshilfe handelt es sich um einen gemeinsamen Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). **Dieser Entwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Es können sich daher im weiteren Verfahrensverlauf noch Änderungen ergeben.**



## Ausblick

### Themen Siedlung, Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung

- Auswertung der Stellungnahmen und Feststellung des ortsbezogenen Änderungsbedarfs
- Erarbeitung von Änderungsvorschlägen

### Thema Windenergienutzung

- **Überprüfung des Planungskonzepts in Bezug auf**
  - Siedlungsabstände (harte und weiche Tabuzonen, Splittersiedlungen)
  - Landschaftsschutzgebiete ???
  - Umgang mit der kommunalen Bauleitplanung (rechtsgutachterliche Bewertung)
  - Umfassung von Ortslagen (B 29)
- **Prüfung der ortsbezogenen Einwendungen mit dem Ziel, das Flächenangebot für die Windenergienutzung zu erhöhen**



## Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit vom 03.06.2022

### **Mehrheitlicher Beschluss:**

„Der beratende Ausschuss für Planungsarbeit empfiehlt auf Grundlage der zu erwartenden Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Prüfung der im Regionalplanentwurf festgelegten Flächen der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung im Hinblick auf den 5-km-Abstand und Splittersiedlungen. Zudem sollen die Randbereiche der Landschaftsschutzgebiete (LSG) einer Prüfung unterzogen werden.“



## Ausblick

### Themen Landwirtschaft

- **Überprüfung des Planungskonzepts in Bezug auf**
  - die Kriterien, insbesondere die maßgebliche Ackerzahl 24
- **Überprüfung der Festlegungen, insbesondere in Bezug auf**
  - den Ausschluss von Aufforstungsflächen und Flächen für Ausgleich- und Ersatz
  - Weitere Ausnahmen ???
- **Prüfung der ortsbezogenen Einwendungen, insbesondere mit dem Ziel begonnene Planungen nicht zu beeinträchtigen**



## **Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz - WaLG)**

### **Artikel 1**

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windflächenbedarfsgesetz-WindBG)

### **Artikel 2**

Änderung des Baugesetzbuchs

### **Artikel 3**

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes



## Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windflächenbedarfsgesetz-WindBG)

Verbindliche Vorgaben an die Bundesländer einen prozentualen Anteil der Landesfläche (**Flächenbeitragswert**) für die Windenergie an Land auszuweisen.

Zwei Stufen mit unterschiedlichen Flächenbeitragswerten:

- bis zum 31.12.2026
- bis zum 31.12.2032

Die Länder können:

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in **landesweiten** oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
2. die Ausweisung der notwendigen Flächen **regionalen oder kommunalen Planungsträgern** übertragen.

Im Fall der zweiten Alternative legt das Land **regionale oder kommunale Teilflächenziele** fest. (Frist bis zum 1. Juni 2024)



## Änderung des Baugesetzbuchs

### Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB

- bleibt für wirksame Raumordnungs- und Flächennutzungspläne (bis 1 Jahr nach Inkrafttreten des WaLG) längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 bestehen.
- gilt in der Regel nicht für Repowering (§ 16b des Bundesimmissionsschutzgesetzes)
- tritt ein, wenn der Flächenbeitragswert bis zum Stichtag erreicht wird. (außerhalb gilt für WEA § 36 Absatz 2 BauGB)
- Wenn Teilziele aufgestellt sind und erreicht werden, tritt die Wirkung für das Teilgebiet ein.